



Schiedsspruch der Clearingstelle EEG

Auch langwieriger Austausch defekter Solarmodule gefährdet nicht EEG-Einspeisevergütung

Der Austausch defekter Solarmodule kann eine knifflige Angelegenheit sein. Anlagenbetreiber haben dabei nicht immer ihre EEG-Ansprüche auf dem Schirm. Dies kann aber zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Generell gilt nämlich im EEG der Grundsatz, dass der Inbetriebnahmezeitpunkt quasi als Stempelaufdruck an dem Modul haftet. Wird ein Modul ersetzt, bedeutet das, dass das neue Modul zum Austauschzeitpunkt in Betrieb genommen wird. Zwar beginnt dann der zwanzigjährige Vergütungszeitraum des EEG für das neue Modul von vorne zu laufen. Dies gleicht jedoch in der Regel nicht aus, dass der Vergütungssatz für den Solarstrom dieses Moduls aufgrund der späteren Inbetriebnahme erheblich niedriger sein kann.

Der Gesetzgeber macht von diesem Grundsatz eine wichtige Ausnahme. § 38b Abs.2 EEG 2017 bestimmt, dass der Inbetriebnahmezeitpunkt und damit die Höhe der Einspeisevergütung erhalten bleibt, wenn Solaranlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen mit gleicher Leistung am selben Standort ersetzen. Die Clearingstelle EEG hat bereits ausführlich dazu Stellung genommen, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere welche Dokumentationspflichten bei technischen Defekten bestehen (Hinweis 2015/7 vom 16. Juni 2015).

In einer neueren Entscheidung vom 09.02.2017 (Schiedsspruch 2017/5) hatte die Clearingstelle EEG sich mit einer Frage zu beschäftigen, die nicht selten bei Ersetzungsvorgängen auftaucht: Ist es vergütungsschädlich, wenn der Austausch defekter Module nicht nahtlos erfolgt, sondern ein längerer Zeitraum zwischen der Demontage der defekten und der Installation der neuen Module liegt? In dem Verfahren, welches der Clearingstelle zur Entscheidung vorlag, waren seit der Demontage der Module mehr als drei Jahre vergangen, ohne dass die Ersatzmodule auf dem Dach montiert wurden. Der

Netzbetreiber vertrat die Ansicht, dass ein derartiger langer Zeitraum nicht mehr rechtfertige, von einem Modulaustausch zu sprechen. Es handele sich vielmehr um die Inbetriebnahme einer Neuanlage mit erheblich niedrigeren Vergütungssätzen.

Dieser Ansicht folgte die Clearingstelle EEG nicht. Für die Inanspruchnahme der PV-Austauschregelung komme es nämlich nicht darauf an, in welchem Zeitabstand die technisch defekten Module entfernt wurden, bevor sie durch neue funktionstüchtige PV Module ersetzt wurden. Wäre ein nahtloses Ersetzen der Module erforderlich, so könnten Anlagenbetreiber zum Beispiel bei herstellungs- oder lieferungsbedingten Engpässen oder zwischenzeitlichen ökonomischen Schwierigkeiten nicht in den Genuss der PV-Austauschregelung kommen. Dies wäre – so die Clearingstelle EEG – lebensfremd und entspräche auch nicht den Rechtsgrundsätzen des EEG.

Diese praxisnahe Entscheidung verschafft Anlagenbetreibern, die anlässlich eines Schadens oder Diebstahls der Module möglicherweise in Auseinandersetzung mit Versicherern, Grundstückseigentümern oder Modulherstellern sind, zumindest eine gewisse Verschnaufpause, um den Modulaustausch nicht überstürzen zu müssen.

31.05.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.pv-recht.de

E-Mail: binder@pv-recht.de